

| | | | |
|------------------|--|-----------------------|-----------|
| Sachbearbeitung | BS - Bildung und Sport | | |
| Datum | 07.02.2022 | | |
| Geschäftszeichen | BS/He | | |
| Vorberatung | Schulbeirat | Sitzung am 10.03.2022 | TOP |
| Beschlussorgan | Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales | Sitzung am 16.03.2022 | TOP |
| Behandlung | öffentlich | | GD 064/22 |

Betreff: Beschränkung des Zugangs zum Schulhof des Albert-Einstein-Schulzentrums in Wiblingen im Rahmen eines zeitlich begrenzten Modellprojekts (Antrag Nr. 201/20 der CDU/UfA-Fraktion vom 13.10.2020)

Anlagen:

Antrag:

- Die Nutzung des Schulgeländes des Albert-Einstein-Schulzentrums durch die Öffentlichkeit wird im Rahmen eines Modellprojektes außerhalb des Schulbetriebs für die Dauer von einem Jahr frühestens beginnend mit dem Schuljahr 2022/23 und der Anbringung der entsprechenden Beschilderung auf die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr beschränkt.
Die Verwaltung berichtet im Anschluss hieran über die Auswirkungen auf das Vandalismusgeschehen.



Zur Mitzeichnung an:

BD, BM 2, C 2, GM, OB, SO, ZSD/R

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Gerhard Semler

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

Regelmäßig kommt es an den Schulen in städtischer Trägerschaft zu Vandalismusvorfällen, die nicht nur zu Verdruss an den Schulen und bei der Elternschaft führen, sondern darüber hinaus mit hohen Kosten für den Schulträger Stadt Ulm einhergehen.

Es fanden daher bereits Ortsbegehungen an allen Schulen im Stadtgebiet statt, an denen sowohl vom städtischen Gebäudemanagement als auch von den Bürgerdiensten ein erhöhtes Vandalismusvorkommen festgestellt werden konnte. Beteiligt waren neben den Schulen auch die städtischen Abteilungen BS, BD (Kommunaler Ordnungsdienst), SO und GM, die betroffenen Schulhausmeister sowie die Polizei.

Im Wesentlichen konnten nachfolgende Vandalismusvorfälle identifiziert werden:

- Meist Trinkgelage mit nachfolgender Vermüllung in erheblichem Umfang sowie insbesondere Glasbruch, Scherben und Fäkalien, die insbesondere Außenspielgeräte, Sitzmöglichkeiten und Rasenflächen für die nachfolgende schulische Nutzung unbrauchbar machen.

"Hotspots" an allen Schulen sind in der Regel schwer einsehbare oder dunkle Bereiche des Schulgeländes, vor allem in den Abendstunden und am Wochenende.

Die Erfahrung von Polizei und Kommunalem Ordnungsdienst zeigt hierbei, dass es sich nicht zwangsläufig um Schüler/innen der Schule oder Jugendliche aus dem Sozialraum handelt, sondern durchaus auch Jugendliche und junge Menschen aus dem Umland angetroffen werden können.

- Häufig baulicher Vandalismus
z.B. Graffiti, eingeworfene Fensterscheiben, Zerstörung der technischen Anlagen im Außenbereich, Eindringen in die Schule und Zerstörung von Mobiliar usw.
Zum Teil ist hier ein hohes Aggressionspotential und Zerstörungswut erkennbar.
- Seltener Drogenkonsum bzw. weggeworfenes Spritzbesteck

Gemeinsam mit vorstehend benannten Partnern wurden auf Basis der bei den Ortsterminen gewonnenen Erkenntnisse Maßnahmen abgeleitet, bei deren Umsetzung positive Auswirkungen auf das Vandalismusgeschehen angenommen werden können. Insbesondere wurde neben verstärkter Präsenz von Polizei und Kommunalem Ordnungsdienst, einem schlüssigen Beleuchtungskonzept für den Außenbereich (Außenbeleuchtung mit Präsenzmeldern wurde beispielsweise am Albert-Einstein-Schulzentrum bereits im Jahr 2020 installiert, zeigte jedoch leider keine deutliche Wirkung), regelmäßigem Grünrückschnitt auch die zeitliche Einschränkung der Öffentlichkeit von Schulhöfen identifiziert.

2. Widmungsbeschränkung Schulhöfe

Beim Schulhof handelt es sich um Schulgelände gemäß § 51 Schulgesetz (SchG). Durch Gremienbeschluss aus dem Jahr 1993 (GD 202/93) und seither geduldeter Praxis wurden die Schulhöfe außerhalb der Unterrichtszeit vollständig für die Öffentlichkeit geöffnet und faktisch zu einer öffentlichen Einrichtung der Stadt Ulm gemacht (vgl. §10 Abs. 2 GemO).

Dies hat zur Folge, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Platzverweis, Feststellen von Personalien, Anzeige wegen Hausfriedensbruch u.ä. im öffentlichen Raum auch bei Präsenz von Polizei und Kommunalem Ordnungsdienst nur eingeleitet werden können, wenn ein Fehlverhalten unmittelbar vor Ort

festgestellt werden kann, was in den allermeisten Fällen nicht der Fall sein dürfte.

Hintergrund für die damalige Öffnung der Schulhöfe war der Wunsch, diese in der unterrichtsfreien Zeit für die Nutzung durch die Bevölkerung und insbesondere für Spielzwecke zur Verfügung zu stellen. Nach wie vor ist es im Rahmen der Sozialraumorientierung und des zunehmenden ganztägigen Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler an der Schule wichtig und sinnvoll, dass sich die Schule in den Sozialraum öffnet. Auch stehen vor allem für die jungen Menschen in den Quartieren infolge der Nachverdichtung des Wohnraums immer weniger Aufenthaltsmöglichkeiten im öffentlichen Raum zur Verfügung. Die bewegungsfreundliche Gestaltung der Schulhöfe und deren Nutzung durch die Bevölkerung ist ferner auch in der Sportentwicklungsplanung als Leitziel formuliert.

Problematisch wird die Öffnung des Schulraums aber dann, wenn dies mit Vandalismus verbunden ist und der Pausenhof somit von der eigentlichen Zielgruppe der Schülerschaft nicht mehr gefahrlos genutzt werden kann und kostenintensive Reparaturen nach sich zieht.

Da die Vandalismussvorfälle überwiegend in den Sommermonaten nach Einbruch der Dunkelheit stattfinden, wurde insbesondere von den Schulleitungen angeregt, die Öffentlichkeit des Schulgeländes außerhalb des Schulbetriebs zeitlich einzuschränken mit der Folge der Umsetzbarkeit ordnungsrechtlicher Maßnahmen und entsprechender abschreckender Wirkung.

Analog zum Vorgehen aus 1993 ist hierfür ein entsprechender Gremienbeschluss ausreichend.

3. Weiteres Vorgehen

Da Vandalismussvorfälle in überdurchschnittlich hohem Umfang auf dem Campus der Albert-Einstein-Schulen in Wiblingen festzustellen sind, schlägt die Verwaltung vor, die Einschränkung der Öffentlichkeit an diesem Standort modellhaft und für die Dauer eines Jahres zu erproben. Für die Modellphase wird außerhalb des Schulbetriebs eine öffentliche Nutzungszeit von 6 Uhr bis 22 Uhr als sinnvoll erachtet.

Auf die Nutzungszeit wird durch entsprechende Beschilderung hingewiesen. Der Modellzeitraum beginnt, sobald diese angebracht ist, frühestens zu Beginn des Schuljahres 2022/23.

Nach Ablauf des Versuchszeitraums wird die Verwaltung über die Auswirkungen auf das Vandalismusgeschehen berichten und ggf. weitere Maßnahmen vorschlagen.

Der Antrag Nr. 201/20 der CDU/UfA-Fraktion vom 13.10.2020 ist hiermit beantwortet.